

Stuf«	Jahresbeitrag ohne Ermäßigung wegen Vollrentenbezug:	Grundbeitrag
	Mehr als DM bis DM	DM
1	108,—	1,—
2	108,—	2,—
3	180,—	3,—
4	252,—	4,—
5	324,—	5,—
6	396,—	6,—
7	468,—	7,—
8	540,—	8,—
9	612,—	9,—
10	684,—	10,—
11	792,—	12,—
12	936,—	14,—
13	1 080,—	16,—
14	1 224,—	18,—
15	1 368,—	20,—

(2) Besteht außerdem auf Grund anderer Tätigkeit Anspruch auf Geldleistungen, so sind diese nach den dafür geltenden Bestimmungen zu berechnen.

(3) Zum Zwecke der Rentenfestsetzung sind in den Versicherungsausweis des Handwerkers das Fünffache des jährlichen Versicherungsbeitrages und die beitragspflichtigen Einkünfte aus Handelstätigkeit und nichthandwerklicher Tätigkeit einzutragen.

§ 5

Alle seit Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung gewährten Geldleistungen sind auf Antrag nach den Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmung rückwirkend ab 1. Januar 1956 neu festzusetzen. Die Anträge sind spätestens bis zum 31. Mai 1956 zu stellen.

.Schlußbestimmungen

§ 6

Mit Wirkung vom 1. Januar 1956 treten folgende Bestimmungen außer Kraft:

§ 6 Abs. 3 und § 11 Absätze 2 bis 4 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 7. März 1955 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. I S. 209).

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 7. März 1956

Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

M a c h e r

Minister

Anordnung

über die Beiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

Vom 7. März 1956

In Durchführung des § 4 der Verordnung vom 2. März 1956 zur Übertragung der Sozialversicherung für Bauern, Handwerker, selbständig Erwerbstätige und

Unternehmer sowie freiberuflich Tätige auf die Deutsche Versicherungs-Anstalt (GBl. I S. 257) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

g j

Selbständige Land- und Forstwirte

(1) Der Beitrag der selbständigen Land- und Forstwirte beträgt:

Einheitswert	Grundbeitrag täglich	Beitrag einschließlich Unfallumlage monatlich	Beitrag einschließlich Unfallumlage bei Vollrentenbezug monatlich
DM	DM	DM	DM
bis 5 000,—	4,—	13,—	5,50
über 5 000,— „ 10 000,—	6,—	24,50	10,—
* 10 000,— „ 20 000,—	8,—	36,—	14,—
„ 20 000,— „ 30 000,—	10,—	47,50	18,—
„ 30 000,— „ 45 000,—	12,—	59,—	23,—
„ 45 000,— „ 60 000,—	14,—	71,—	27,50
„ 60 000,— „ 75 000,—	16,—	83,—	32,—
„ 75 000,— „ 90 000,—	18,—	94,50	36,50

(2) Für Land- und Forstwirte mit Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit oder handwerklicher Tätigkeit wird neben dem in Abs. 1 festgelegten Beitrag ein weiterer Beitrag nach den Sätzen der §§ 2 bzw. 3 dieser Anordnung erhoben.

(3) Die Beitragssätze für versicherungspflichtige grundschulentlassene Kinder von Land- und Forstwirten bleiben unverändert bestehen.

§ 2

Handwerker

(1) Der Beitrag der Handwerker beträgt das 1,7fache des bisherigen Beitrages, der sich aus dem Handwerksteuergrundbetrag ergibt, höchstens jedoch 1440 DM im Jahr.

Die Unfallumlage beträgt 1,5 % vom Beitrag und ist mit der Ziffer der Gefahrenklasse zu vervielfachen. Beitragsermäßigungen wegen Vollrentenbezug bleiben jedoch ohne Berücksichtigung.

(2) Handwerker, die gleichzeitig noch aus anderen Einkünften beitragspflichtig sind, entrichten für diese Einkünfte den Beitrag nach den Sätzen der §§ 1 bzw. 3 dieser Anordnung. Von den anderen Einkünften ist nur der Teil beitragspflichtig, der sich aus der Differenz zwischen dem Fünffachen des Jahresbeitrages und 7200 DM jährlich ergibt.

(3) Für ständig im Handwerksbetrieb ihrer Ehefrauen mitarbeitende Ehemänner beträgt der Beitrag unverändert 20 % der Lohneinkünfte, mindestens jedoch des Tariflohnes einer entsprechenden fremden Arbeitskraft zuzüglich der Unfallumlage.

§ 3

Selbständig Erwerbstätige, Unternehmer, Gewerbetreibende sowie freiberuflich Tätige

(1) Die Beiträge betragen für:

1. Selbständig Erwerbstätige, Gewerbetreibende sowie freiberuflich Tätige ohne fremde Arbeitskräfte:

	Beitrag in % der beitragspflichtigen Einkünfte	Mindestbeitrag DM	Beitrag bei Vollrentenbezug in %	Mindestbeitrag bei Vollrentenbezug DM	Beitrag zur Unfallumlage in % je Gefahrenklasse
a) Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bücherrevisoren, Steuerhelfer, Buchsachverständige, Testaments- und Vermögensverwalter, Treuhänder, Nachlaßpfleger, Haus- und Grundstücksverwalter, Makler, Buchmacher	17	10,—	6	3,50	0,3
b) Alle unter Buchst. a nicht genannten Personen	14	8,—	5	3,—	0,3